

Geschäftsordnung für den Vorstand

Der Beirat der Frankfurter Stiftung für Bildung und Forschung hat in der Sitzung vom 18.04.2023 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Gesamtverantwortung

- (1) Der Vorstand wählt bei seiner ersten konstituierenden Sitzung eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für 5 Jahre.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines der Mitglieder muss die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, bei der Verwaltung der Stiftung die Bestimmungen der Gesetze, der Stiftungssatzung und dieser Geschäftsordnung gewissenhaft zu beachten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind ferner verpflichtet, den Geschäftsverlauf der Stiftung und die hierfür wesentlichen Daten zu verfolgen, um durch die Unterrichtung des Vorsitzenden, durch Anrufung des gesamten Vorstands oder sonst auf geeignete Weise jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf erforderliche Änderungen oder auf zweckmäßige Verbesserungen hinwirken zu können.

§ 2

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Stiftungssatzung nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes Vorstandsmitglied eigenverantwortlich.
- (2) Der Vorstand kann eine Geschäftsverteilung beschließen, durch die den einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte laufende Aufgaben zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.
- (3) Zu den laufenden Aufgaben im Sinne des Absatzes 2 gehören insbesondere Angelegenheiten
 - a) der Stiftungsorganisation;
 - b) des Personals der Stiftungsverwaltung;
 - c) der Wirtschafts- und Kassenverwaltung sowie des Rechnungswesens;
 - d) der Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - e) der Gelddisposition und des Geldverkehrs;
 - f) des Informationsaustausches und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Ausnahmsweise kann der bzw. die Vorstandsvorsitzende anordnen, dass eine Entscheidung im Umlaufverfahren zu treffen ist.
- (2) Vorstandssitzungen sollen in der Regel 2 mal jährlich stattfinden. Bei Eilbedürftigkeit ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (3) Dem Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, obliegt
 - a) die Festlegung des Sitzungstermins;
 - b) die Einberufung der Sitzung;
 - c) die Benennung der Tagesordnungspunkte;
 - d) die Leitung der Sitzung;
 - e) die Bestimmung des Schriftführers für die Sitzungsniederschrift.

Sind der bzw. die Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin gehindert, an der Sitzung teilzunehmen, so wird diese von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.

- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann bis zum Beginn der Sitzung beantragen, dass von ihm/ihr benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Die erforderlichen Beratungsunterlagen sind den an der Sitzung Teilnehmenden mit der Sitzungseinladung, spätestens jedoch zwei Werktage vor der Sitzung zu übersenden. Die Beratung über Tischvorlagen ist nur zulässig, wenn dem nicht widersprochen wird.

§ 4

Sitzungsverlauf und Beschlussfassung

- (1) Bei Eröffnung der Vorstandssitzung stellt der bzw. die Vorsitzende fest, ob Einladung und Tagesordnung der Satzung entsprechen, vor allem, ob die in der Stiftungssatzung (oder in der Geschäftsordnung) vorgeschriebene Einladungsfrist eingehalten und die Beratungsunterlagen rechtzeitig zugegangen sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und kein Widerspruch erhoben wird.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat zwei Wochen vorher unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, zu den Gegenständen der Tagesordnung Anträge zu stellen. Die Anträge sind grundsätzlich in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie ge-

stellt werden, doch ist ein weitergehender Antrag zum gleichen Gegenstand vor einem weniger weitergehenden zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung sind vor den sachlichen Anträgen zu behandeln.

- (4) Der/die Vorsitzende stellt bei jedem Beschluss fest, ob die erforderliche Stimmenmehrheit vorliegt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch die/der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zur/m Sitzungsleiter/in gewählt ist und die Sitzung leitet.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Einzelne Gegenstände können für vertraulich erklärt werden. Mitteilungen über Ausführungen einzelner Mitglieder und über das Stimmverhältnis sind unzulässig. Über Anträge wird offen, bei Wahlen auf Antrag geheim abgestimmt.
- (6) An den Sitzungen nehmen außer den Vorstandsmitgliedern regelmäßig die/der Geschäftsführer/in oder ein/e Protokollführer/in teil. Außerdem können Angehörige des Fördervereins der FH FFM e.V., der Frankfurt University of Applied Sciences oder der Stiftung zu einzelnen Beratungsgegenständen herangezogen werden.
- (7) Sollen Entscheidungen ausnahmsweise im Umlaufverfahren getroffen werden, so fordert der/die Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende, zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auf.
Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlüsse ist die Beteiligung aller Vorstandsmitglieder am Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder zustimmen. Beantragt ein Vorstandsmitglied mündliche Behandlung, so ist die Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung zu setzen. Die Unterlagen für die schriftliche Abstimmung sind den Vorstandsmitgliedern zu übersenden. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstands sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von dem bzw. der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Vorstandsmitgliedern der Stiftung zu übersenden. Widerspruch gegen eine Niederschrift ist spätestens in der nächsten Vorstandssitzung anzumelden. Der Vorstand beschließt gegebenenfalls über eine Änderung der Niederschrift.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Stiftung eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen und sonstige Hilfspersonen heranziehen.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer bereitet die Entscheidungen des Vorstands vor und führt seine Beschlüsse aus. Der/dem Geschäftsführer/in obliegt die laufende

Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe der Weisungen des Vorstands. Sie/er unterrichtet den Vorstand unverzüglich über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

§ 6

Entscheidungsvorbehalte

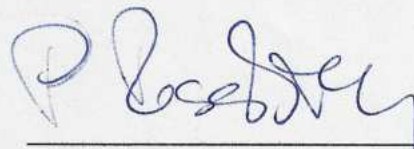
- (1) Der ausschließlichen Entscheidung durch den Vorstand sind alle Angelegenheiten vorbehalten, die von besonderer Bedeutung für die Stiftung sind, insbesondere
 - a) Angelegenheiten, in denen Gesetze, die Stiftungssatzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Vorstand vorsehen;
 - b) Der Jahresabschluss und der Wirtschaftsplan der Stiftung.
- (2) Der Vorstand hat ferner über Angelegenheiten zu entscheiden, die ihm der Vorstandsvorsitzende oder die Vorstandsmitglieder zur Entscheidung vorlegen.
- (3) Die Ausführung der vom Vorstand getroffenen Entscheidungen wird vom dem/der Vorstandsvorsitzenden veranlasst und überwacht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 18. April 2023 in Kraft.

Frankfurt, den 24.04.2023
(Ort, Datum)



Petra Rossbrey, Vorsitzende des Beirats